

An die  
Grossrätinnen und Grossräte  
Mitglieder des Gemeindeklubs

Corminboeuf, 3. Februar 2023

## Geschäfte der Februarsession 2023, welche die Gemeinden betreffen

Sehr geehrte Grossrätinnen, Grossräte und Mitglieder

Die Mitglieder des Gemeindeklubs des Grossen Rats erlauben sich, Ihnen ihre Entschlüsse bezüglich der parlamentarischen Geschäfte mitzuteilen, welche die Gemeinden betreffen und Ihnen während der nächsten Grossratssession zur Abstimmung vorgelegt werden.

### **DI 07.02.2023 Traktandum Nr. 6 Klimagesetz (KlimG)**

Der Vorstand des Gemeindeklubs unterstützt das Inkrafttreten dieser Gesetzesvorlage, insbesondere die Version bis der parlamentarischen Kommission. Er hat Vorbehalte gegenüber der neuen gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden, einen Gemeindeplan zu erstellen, der auf die Erreichung der vom Kanton festgelegten Ziele abzielt. Diese Verpflichtung beeinträchtigt die Achtung der Zuständigkeiten der einzelnen Behörden. Die Formulierung lässt sehr ungewiss, welchen konzeptionellen und finanziellen Rahmen der Staat für diese Verpflichtung festlegt. Abgesehen von Grundsatzfragen ist die alle fünf Jahre vorgesehene Ausarbeitung dieses Plans, losgelöst vom 15-jährigen Rhythmus des OP, wie beim Energieplan, mit dem er in Wechselwirkung stehen würde, nicht verständlich.

### **DI 07.02.2023 Traktandum Nr. 7 Gewässerrevitalisierungen und Hochwasserschutz – JETZT VORWÄRTSMACHEN**

Der Vorstand des Gemeindeklubs unterstützt die Volksmotion zur Gewässerrevitalisierung und zum Hochwasserschutz. Auch wenn Massnahmen ergriffen wurden, um das GewG anzupassen, die den Zielen der Biodiversitätsstrategie entsprechen, muss jede Gelegenheit ergriffen werden, um die entsprechenden Verfahren zu beschleunigen.

### **MI 08.02.2023 Traktandum Nr. 2 Bericht zum Postulat 2021-GC-163 Thierry Steiert/Olivier Flechtner – Verstärkte Kontrollen von Betrugsrisiken**

Der Vorstand des Gemeindeklubs nimmt zur Kenntnis, dass es schwierig ist, die notwendigen VZÄ für die Bearbeitung des Steuerbetrugs zu beziffern und mit den anderen Kantonen zu vergleichen. Er stellt aber fest, dass die Zahl der VZÄ beschränkt ist und dass 2021 nur 22 Fälle gemeldet wurden. Auch fehlt die Verbindung zu den regionalen Sozialdiensten (RSD): Wurden ihre Verdachtsfälle berücksichtigt, wie wird in diesem Fall vorgegangen, wie sieht das Steuerverfahren aus?



**MI 08.02.2023 Traktandum Nr. 4****Gesetz über die Aufgabenentflechtung zwischen Staat und Gemeinden – 1. Paket**

Der Vorstand des Gemeindeklubs tritt auf den 1. Paket des Gesetzesentwurfs über die Aufgabenentflechtung zwischen Staat und Gemeinden (DETTEC-G) ein. Es handelt sich um ein komplexes Vorhaben; es scheint uns wichtig, den Mehrwert und die Grenzen der Vorlage bezüglich lokaler und kantonaler Politik aufzuzeigen. Der Vorstand des Gemeindeklubs unterstützt die Vorlage aus folgenden Gründen:

**Institutionelle Ziele, die in der Bundes- und Kantonsverfassung verankert sind**

Der Vorstand des Gemeindeklubs verweist darauf, dass das eigentliche Ziel des DETTEC-G darin besteht, die Kompetenz jenem Gemeinwesen zuzuweisen, das die Aufgabe am besten erfüllen kann, und diese Kompetenz mit dem entsprechenden Aufwand in Übereinstimmung zu bringen. Die Aufgabenentflechtung zwischen Staat und Gemeinden zielt so darauf ab, die Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz anzuwenden.

**Eine realistische und pragmatische Vorlage**

Der Vorstand des Gemeindeklubs steht hinter der Version bis der parlamentarischen Kommission. Es handelt sich um eine wohlüberlegte Vorlage des Staats, der Oberamtmänner und des FGV, der dabei von Gemeinde- und Generalrät/innen und Fachpersonen der Gemeinden vertreten wurde. Sie ist das Ergebnis einer 8-jährigen Arbeit, welche die allgemeinen Grundsätze aufgreift und die Details sowohl für die Bereiche der Pflegeheime, der Hilfe und Pflege zuhause, der familienergänzenden Betreuung, der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen sowie der professionellen Pflegefamilien analysierte.

**Die unveränderten Kompetenzen stellen hochwertige Dienstleistungen sicher**

Weder die Kompetenzen des Staats noch jene der Gemeinden werden mit dem DETTEC-G geändert. Das Gesetz stellt die Dienstleistungen und ihre Qualität vom 31. Dezember bis 1. Januar des DETTEC-G-Inkrafttretens sicher. Die Begünstigten, das heisst die Freiburger Bürgerinnen und Bürger, werden diese Änderung nicht bemerken, da es eine rein finanzielle ist.

**Der Grundsatz der Nähe wird verstärkt**

Das DETTEC-G stärkt den Grundsatz der Nähe und ermöglicht den Einwohnerinnen und Einwohnern jeder Gemeinde, Einfluss auf jene Leistungen nehmen und entwickeln zu können, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Die Gemeinde ihrerseits kann diese dynamisch schaffen, auswerten und anpassen. Ein Beweis dafür ist der Anstieg der Betreuungsstunden in Krippen, in der Tagesbetreuung und in der ausserschulischen Betreuung um 65 % seit 2012 sowie die Entwicklung der professionellen Gesundheitsnetzwerke für die Sicherstellung der Dienstleistungen im Pflegeheim und in der Hilfe und Pflege zu Hause gemäss Gesetz über die Seniorinnen und Senioren von 2016. Die Partner werden in die Diskussionen des FGV mit den Gesundheitsnetzwerken integriert, da allen eine eigene Rolle zufällt. So wurden beispielsweise Gespräche mit dem Verband Kinderbetreuung Schweiz oder mit Pro Senectute geführt.

**Ein Kontrollverfahren, das endlich angewandt wird**

Mit der Schaffung einer paritätischen Kommission zwischen Staat und Gemeinden führt das DETTEC-G eine Neuerung ein, die es namentlich ermöglichen wird, auf institutioneller Ebene ein Qualitätsverfahren einzuführen. Dieses Verfahren ist im aktuellen Gesetz vorgesehen, aber noch nicht umgesetzt.



### **Ausgewogene und geprüfte finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen der Aufgabenentflechtung zwischen Staat und Gemeinden in diesem ersten Paket sind ausgewogen. Die Berechnungen stammen zwar von 2020. Dies wurde während den Arbeiten angemerkt. Sie wurden indessen nicht fortgesetzt, um die finanziellen Hypothesen der neuen Bundesreform der Ergänzungsleistungen (EL) zu berücksichtigen und dabei die Freiburger Sonderlösung zu bewahren, die im Gesetz über die Seniorinnen und Senioren für eine Deckelung bei 200 000 Franken eingeführt wurde. Die Einhaltung dieser schweizweit einzigartigen Regel war ein wissentlicher Entscheid des Lenkungsausschusses und kostet die öffentliche Hand 10 Millionen Franken. In Anbetracht dieses finanziellen Standbilds ist eine regelmässige Beurteilung geplant, wie dies bei früheren finanziellen Reformen der Fall war, die den Staat und die Gemeinden betrafen (namentlich Neugestaltung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, interkommunaler Finanzausgleich, Steuerreform). Sowohl der Staat als auch die Gemeinden nehmen eine Erhöhung in Kauf, da es sich um soziale Bereiche handelt (Pflege, Begleitung, Betreuungsstrukturen). Es sind keine Einsparungen vorgesehen, sondern bürgernähere Dienstleistungen. Das Tragen von Kostensteigerungen sowohl gebundener als auch konjunktureller Art gehört zur Aufgabe der öffentlichen Hand. Zur Erinnerung: die Gemeinden mussten am 1. Januar 2023 infolge von Motionen und Gesetzesänderungen 15,6 Millionen Franken auf ihre Budgets verteilen. Es ist allgemein bekannt, dass in den Bereichen der Pflege, der personenbezogenen Hilfe und der Betreuung keine Einsparungen gemacht, sondern die besten hochwertigen Dienstleistungen für die Bevölkerung entwickelt werden. Die sozio-ökonomischen Ergebnisse bestätigen denn auch diese Entwicklung.

### **Eine pragmatische und transparente Finanzmanagementlösung für die Gemeinden**

Das Modell des VKBZ, einem privatrechtlichen Verein, den es seit über 50 Jahren gibt, wurde vom Staat und von den Gemeinden ausgewählt, um den Arbeitgeberfonds zu verwalten. Wie der VKBZ ist der FGV ein privatrechtlicher Verein. Er ist der einzige Verband, der alle Freiburger Gemeinden umfasst. Anders als der VKBZ, für den der Grosse Rat vor Kurzem die Beteiligung an einem Projekt von 85 Millionen Franken beschlossen hat, an dem sich die Gemeinden mit 50 % beteiligen, geht es nur um die administrative Verwaltung des Arbeitgeberfonds, wie dies bis anhin der Staat machte.

Es wurde bereits eine Sitzung mit den Dachverbänden der Arbeitgeber organisiert, um Erklärungen zu liefern und sie über die Weiterführung des Verfahrens zu beruhigen, das sich nicht ändern wird. Der finanzielle Kontrollmechanismus wird auf Antrag des FGV mit einer Revisionsstelle verstärkt, die den Gemeinden Bericht erstattet, von denen jedes Jahr ungefähr 300 Gemeindevertreterinnen und -vertretern an der Generalsversammlung teilnehmen. Der FGV hat seinen Mitgliedern seine Absicht mitgeteilt, sich in einen privatrechtlichen Verband umzuwandeln.

### ***Minderheitsanträge: allgemeine Kommentare und Kommentare zu den einschlägigen Bestimmungen***

Wir bemerken, dass die Minderheitsanträge dazu neigen, den Grundsatz der Nähe zu verwässern, das heisst die direkte Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger, die Leistung zu erhalten, die der lokalen Ebene am besten entspricht. Sie verletzen die Kompetenzen und die aktuelle Wirksamkeit der Strukturen. Mit der Einführung von Kontrollmassnahmen erhöhen sie die administrativen VZÄ und Kosten drastisch und beraubt die Institutionen der Möglichkeit, sie vor Ort einzusetzen. Sie widersprechen der Aufgabenentflechtung, die das Ziel dieses Gesetzes ist.

### **Art. 7 Gesetz über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG) – Minderheitsanträge**

1. Die Ziele der Aufgabenentflechtung werden nicht eingehalten, da der Antrag eine grosse Kontrolle der Gemeinden beziehungsweise der Netzwerke durch den Staat einführen will. Diese wird die Arbeit aller Einrichtungen schwerfälliger machen, da sie Statistiken und Daten produzieren müssen. Dies führt klar zu einer starken Zunahme der Verwaltungs- und Kontroll-VZÄ, anstatt VZÄ zu erhalten, um die Personen vor Ort zu pflegen und zu betreuen.
  - a. Was ist die Definition des neu verwendeten Patientenstamms? Der Antrag führt erneut zu – überspitzten und jederzeitigen – grossen administrativen Auswirkungen aufgrund von Statistiken,



nicht nur für den Staat und die Netzwerke, sondern vor allem für private Spitex-Organisationen und selbstständige Pflegefachpersonen. Müssen private Institutionen alle ihre Akten übermitteln und eine Liste mit allen Klientinnen und Klienten liefern, um diese Kontrollen auszuführen? Sie müssten sich neu organisieren und die Kosten für die deutliche Zunahme dieser Verwaltungsarbeit tragen.

**b.** Wie sollen private Spitex-Organisationen und selbstständige Pflegefachpersonen diese System umsetzen? Heisst das, dass die Netzwerke das interne System jeder privaten Institution überprüfen müssen?

**c.** Was ist der Mehrwert dieses Bereitschaftsdiensts im Vergleich mit der heutigen Organisation des Systems und mit der aktuellen Koordination? Es wird befürchtet, dass Massnahmen eingeführt werden, um das System zu destabilisieren und in einen Moloch zu verwandeln.

**d.** Ist der Gesamtarbeitsvertrag für alle öffentlichen und privaten Einrichtungen vorgesehen? Wie sieht es mit der Anwendung des StPG für öffentliche Einrichtungen aus? Wer wird kontrollieren, dass die Privaten einen GAV oder das StPG anwenden?

**e.** Der Antrag ist nicht verständlich.

**1ter** Bedeutet dies, dass private Spitex-Organisationen, aber auch die selbstständigen Pflegefachpersonen, einen vom Staat vorgeschriebenen Tarif anwenden müssen?

#### **Art. 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung Minderheitsanträge**

1. Wie werden die effektiven Kosten der beauftragten Organisationen festgesetzt? Dieser Antrag neigt dazu, ein Ungleichgewicht zwischen privaten Spitex-Organisationen und selbstständigen Pflegefachpersonen herzustellen. Er führt zu viel Arbeit und Kontrolle für das Festlegen dieser effektiven Kosten, ohne den Leistungserbringenden Vorteile zu bringen.

#### **Art. 6a, 9, 10 des Gesetzes über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen**

Die vorgeschlagenen Änderungsanträge der Minderheitsanträge widersprechen der DETTEC. In Anbetracht ihres Hauptziels kommentieren wir sie en bloc. Sie geben dem Staat neue Kompetenzen, von denen es einige heute nicht gibt und die die aktuellen Kompetenzen der Gemeinden aufheben. Zusätzlich zur erwähnten Befürchtung, dass die Leistungen gesenkt werden, weisen wir darauf hin, dass die Zahl der Betreuungsstunden seit 2012 um 65 % gestiegen ist. Ausserdem wurden in der gleichen Zeit 711 Krippenplätze und 764 familienergänzende Betreuungsplätze geschaffen. Der Vorwand, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Leistungen einschränken, ist falsch.

Was andererseits die Tarife betrifft, legt das Kantonsgericht bereits eine harmonisierte Anwendung des anrechenbaren Einkommens fest. Die Gemeinden werden eine Plattform für den Austausch der Good Practices erhalten; Diese wurden bereits zu Beginn der Legislatur im Rahmen der Weiterbildung der Gemeindevertreterinnen und -vertreter des FGV ausgetauscht. Laut den durchgeführten Beurteilungen waren diese sehr zufrieden.

Will der Minderheitsantrag dem Staat Kompetenzen übertragen, soll er dies kohärent tun und die Auflösung der Bezirksverbände vorschlagen. Dies würde zur Frage führen, ob der Staat alle Mitarbeitenden der Gemeinden und Verbände übernimmt, die täglich Kinder betreuen.

<b>FR 10.02.2023 Traktandum Nr. 2</b> <b>Änderung des Energiegesetzes (Folge der Motion Lichtverschmutzung)</b>
--

Der Vorstand des Gemeindeklubs tritt auf diese Gesetzesvorlage ein.



**FR 10.02.2023 Traktandum Nr. 4**

**Die Regionen sollen den Therapieort ihrer Schuldienste frei wählen können**

Der Vorstand des Gemeindeklubs unterstützt die im Titel erwähnte Motion. Im Gegensatz zur Position des Staatsrats verweist er darauf, dass der inklusive Modus den Verbleib der Schülerinnen und Schüler in ihrem schulischen Umfeld ermöglicht. Die Verbindung von pragmatischen Lösungen für sie und ihre Eltern unter Berücksichtigung des Schulorts und des Spezialunterrichts stellen sie bereits ins Zentrum. Die Nuance «in der Regel» im aktuellen Artikel 64 Abs. 3 SchG macht Sinn und muss eingehalten werden.

Wir danken Ihnen für Ihre aufmerksame Kenntnisnahme und Ihre Unterstützung.  
Mit freundlichen Grüssen

**GEMEINDEKLUB DES GROSSEN RATS**

Jacques Morand  
Präsident

Micheline Guerry-Berchier  
Direktorin

